

## **A. ALLGEMEINES**

### **§ 1**

#### **Begriff, Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen **Kreissportbund Osterholz e.V.**, im folgenden KSB genannt.
- 2) Der KSB ist aufgrund der Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., im folgenden LSB genannt, die für das Gebiet des Landkreises Osterholz zuständige örtliche Gliederung des LSB.
- 3) Der KSB hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- 1) Zweck des KSB ist die Förderung des Sportes durch Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen sportlichen Interessen.
- 2) Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
- 3) Der KSB nimmt in seinem Bereich die Aufgaben des LSB wahr. Er regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten eigenständig.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des KSB.
- 5) Vom Vorstand können per Beschluss Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB im Rahmen der Richtlinien und der Finanzordnung des Landessportbundes Niedersachsen festgesetzt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist

und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ entspricht. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSB, die vom Hauptausschuss des KSB beschlossen wird.

- 6) Im Fall der Auflösung des KSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (s. § 21).

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4**

#### **Vereine**

Die Mitgliedschaft im KSB erwerben die Vereine durch Aufnahme in den LSB.

### **§ 5**

#### **Fachverbände**

Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände können auf Kreisebene ebenfalls Kreisfachverbände bilden. Sie betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB.

### **§ 6**

#### **Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder**

Der KSB kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports durch Beschluss des Kreissporttages Ehrevorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.

### **§ 7**

#### **Erwerb, Erlöschen und Ausschluss**

- 1) Die Aufnahme eines Vereins erfolgt gemäß Satzung und Ordnungen des LSB in den jeweils gültigen Fassungen.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem LSB endet auch die Mitgliedschaft im KSB.
- 3) Der Ausschluss richtet sich nach der Satzung des LSB.

## **C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind aufgrund der bestehenden Bestimmungen berechtigt:

1. das Stimmrecht durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreissporttage wahrzunehmen und Anträge termingerecht zu stellen;
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen gemäß der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
3. die Beratung und Betreuung durch den LSB oder den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen gemäß der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller zu verlangen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen und Ordnungen des LSB und KSB sowie die auf den Landes- und Kreissporttagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen vollständig und fristgerecht zu zahlen;
3. zum jeweils festgesetzten Termin wahrheitsgemäß und vollständig ihre Bestandserhebungen und die angeforderten Anschriftenlisten ihrer Vorstände abzugeben;
4. die bewilligten Mittel ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden und darüber die geforderten Verwendungsnachweise unverzüglich vorzulegen;
5. bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß 9.3 die dafür festgesetzten Ordnungsgelder zu entrichten,
6. den Vorstand des KSB oder das Präsidium des LSB oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **D. ORGANE DES KSB**

### **§ 10**

#### **Die Vereinsorgane**

Die Organe des KSB sind:

1. der Kreissporttag
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand

## **E. DER KREISSPORTTAG**

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung und Stimmrecht:**

- 1) Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.
- 2) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 den Vertreterinnen/Vertretern der Vereine.  
Delegiertenschlüssel:

Vereine mit bis zu 299 Mitgliedern	1 Stimme,
Vereine mit 300- 999 Mitgliedern	2 Stimmen,
Vereine mit 1000-1999 Mitgliedern	3 Stimmen,
Vereine ab 2000 Mitglieder	4 Stimmen,
  - 2.2 den Vertretern der Kreisfachverbände mit je 1 Stimme,
  - 2.3 den Mitgliedern des Vorstandes,
  - 2.4 den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- 3) Jede natürliche Person hat als Stimmberechtigte eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

### **§ 12**

#### **Zusammentreten, Fristen und Vorsitz**

- 1) Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre vor dem Landessporttag statt.
- 2) Der Kreissporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag in schriftlicher Form vorliegen.

- 4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen sämtlichen Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor der Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 5) Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
  - 5.1 25 % der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
  - 5.2 der Hauptausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst.
- 6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 7) Der Kreissporttag wird von der/dem Vorsitzenden des KSB bzw. im Falle der Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet. Über den Kreissporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach dem Kreissporttag zu zusenden. Es gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung des Protokolls Widerspruch eingelegt wird.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Kreissporttages**

- 1) Der Kreissporttag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Sportes zu beraten und zu beschließen.
- 2) Die Tagesordnung des Kreissporttages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - 2.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - 2.2 Verabschiedung der Jahresrechnungen,
  - 2.3 Entlastung des Vorstandes,
  - 2.4 Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie Bestätigung der/des Vorsitzenden der Sportjugend,
  - 2.5 Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
  - 2.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - 2.7 Genehmigung der Haushaltsrahmenpläne für 2 Jahre,
  - 2.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## **F. HAUPTAUSSCHUSS**

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben**

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 den Vorstandsmitgliedern,
  - 1.2 den Vorsitzenden der Kreisfachverbände bzw. den Kreisfachwarten.
- 2) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. In der ersten Sitzung des Geschäftsjahres, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen worden ist.
- 3) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
  - 3.1 Beschlussfassung bzw. Bestätigung von Ordnungen,
  - 3.2 Wahl der Ausschussvorsitzenden,
  - 3.3 Beratung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - 3.4 Zustimmung zu Vorstandsergänzungen.

## **G. VORSTAND**

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1.1 der/dem Vorsitzenden,
  - 1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
  - 1.3 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Organisationsentwicklung,
  - 1.4 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Bildung,
  - 1.5 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit,
  - 1.6 der/dem Vorsitzenden der Sportjugend.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
  - 2.1 die/der Vorsitzende,
  - 2.2 die/der stellvertretende Vorsitzende Finanzen,
  - 2.3 die/der stellvertretende Vorsitzende Organisationsentwicklung.Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme 1.6 – werden vom Kreissporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 4) Jeder ordentliche Kreissporttag wählt im Wechsel die Vorstandsmitglieder gemäß Pos. 1.1 und 1.3, sowie beim darauf folgenden Kreissporttag Pos. 1.2, 1.4 und 1.5

- 5) Die Wahl wird öffentlich oder geheim durch den Kreissporttag mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen. Wird geheime Wahl beantragt, ist in jedem Falle geheim zu wählen.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses bis zum nächsten Kreissporttag selbst.
- 7) Die/der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.
- 8) Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## **§ 16**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Organe des KSB.
- 2) Der Vorstand erstattet auf dem Kreissporttag Bericht und legt Haushaltpläne vor.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Sitzungen der Vereine und ihrer Organe sowie der Fachverbände beratend teilzunehmen.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen.
- 5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **H. KASSENPRÜFER**

## **§ 17**

### **Zusammensetzung**

- 1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden vom Kreissporttag für 4 Jahre gewählt, und zwar im Wechsel. 1. und 3. Kassenprüferin/Kassenprüfer und auf dem darauffolgenden Kreissporttag 2. und 4. Kassenprüferin / Kassenprüfer.
- 2) Wiederwahl ist frühestens nach einer Wahlperiode möglich.

## **I. SPORTJUGEND**

### **§ 18**

#### **Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- 1) Die Sportjugend des KSB gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- 2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung der Sportjugend und des Kreissporttages.
- 3) Die Vollversammlung der Sportjugend findet im gleichen Zeitabstand und jeweils mindestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag statt.

## **J. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung**

- 1) Beschlüsse der Organe des KSB werden bis auf den im Absatz 2 genannten Sonderfall mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 20**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 21**

#### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des KSB fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Osterholz zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Vereinssports zu verwenden hat.

**Vorstehende Satzung wurde beim Kreissporttag in Axstedt am 4.11.2010 einstimmig beschlossen.**